

Beschlussvorlage

zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**

Betreff

Neufassung der Betriebssatzung der Stadt Köln für die eigenbetriebsähnliche Einrichtung Veranstaltungszentrum Köln der Stadt Köln

Beschlussorgan
Rat

Beratungsfolge	Abstimmungsergebnis						
	Datum/ Top	zugestimmt Änderungen s. Anlage Nr.	abge- lehnt	zu- rück- ge- stellt	verwiesen in	ein- stim- mig	mehr- heitlich gegen
Gremium							
Betriebsausschuss Veranstaltungszentrum Köln	22.03.2010	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	
Rat	23.03.2010	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	

Beschlussvorschlag einschl. Deckungsvorschlag, Alternative

1. Der Rat beschließt die Neufassung der Betriebssatzung der Stadt Köln für die eigenbetriebsähnliche Einrichtung Veranstaltungszentrum Köln der Stadt Köln gemäß der als Anlage 1 beigefügten paraphierten Fassung.
2. Der Rat beschließt, dass die Bestellung von
 - a) Herrn Stadtkämmerer Dr. Norbert Walter-Borjans (Erster Betriebsleiter),
 - b) Herrn Leitenden Stadtverwaltungsdirektor Hans Dieter Körber (Geschäftsführender Betriebsleiter),
 zu Mitgliedern der Betriebsleitung auch nach der Neufassung der Betriebssatzung bestehen bleibt bzw. bestätigt wird.

Haushaltsmäßige Auswirkungen

<input checked="" type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> ja, Kosten der Maßnahme _____ €	Zuschussfähige Maßnahme ggf. Höhe des Zuschusses _____ %	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja _____ €	Jährliche Folgekosten a) Personalkosten b) Sachkosten _____ € _____ €
Jährliche Folgeeinnahmen (Art, Euro) _____		Einsparungen (Euro) _____		

Problemstellung des Beschlussvorschlages, Begründung, ggf. Auswirkungen

Aufgrund der Änderungen der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO NRW) durch Verordnungen vom 5. August und 17. Dezember 2009 ist eine Anpassung der Betriebssatzung der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung Veranstaltungszentrum Köln der Stadt Köln vorzunehmen. Zudem werden weitere Bestimmungen der Betriebssatzung neugefasst.

Im Einzelnen wird vorgeschlagenen, folgende Bestimmungen zu ändern (vgl. anliegende Entwürfe in Reinfassung, Anlage 1 und im Änderungsvergleich, Anlage 2):

- § 1: Neben sprachlichen Präzisierungen wird der bisher nicht ausdrücklich im Gegenstand der Einrichtung enthaltene, aber faktisch praktizierte Betrieb der heutigen Messe-Südhallen im Wege der Erbverpachtung in Abs. 4 aufgenommen. In Abs. 5 wird klargestellt, dass die Stadt Köln sich über die Einrichtung an Betriebsgesellschaften beteiligen kann (zurzeit: KölnKongress Betriebs- und Service GmbH, Koelnmesse GmbH, KölnMusik Betriebs- und Service GmbH).
- § 2: In Abs. 1 wird die Regelung zur Zusammensetzung der Betriebsleitung neu gefasst. Die Satzung gibt nicht mehr vor, dass die Betriebsleitung aus dem Stadtkämmerer und dem Leiter der Kämmerei bestehen muss. Vielmehr hat der Rat ein eigenes Auswahlrecht; zu bestimmen hat er dabei, wer Erster Betriebsleiter sein soll. Die Geschäftsverteilung innerhalb der Betriebsleitung wird durch Dienstanweisung des Oberbürgermeisters, die der Zustimmung des Betriebsausschusses unterliegt, geregelt.

Wegen dieser Neuregelung wird die bisherige Zusammensetzung der Betriebsleitung vom Rat ausdrücklich bestätigt.

- § 3: In Abs. 4 wird eine Nummerierung eingeführt. Die neue Nr. 1 (früher Buchst. a) wird an die Formulierung in § 5 Abs. 5 Satz 1 EigVO angepasst. Klargestellt wird, dass es sich bei den angeführten Beträgen um Nettobeträge handelt.
- § 6: Abs. 1 wird an § 7 EigVO angepasst. Abs. 1 Satz 3 wird aufgrund von § 118 GO NRW angefügt.
- § 7: Die personalwirtschaftlichen Möglichkeiten der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung werden flexibilisiert; sie kann nunmehr auch hauptamtliches Personal beschäftigen. In Abs. 1 Satz 1 ist die Mitwirkung der Betriebsleitung bei arbeitsrechtlichen Entscheidungen im Sinne von § 6 Abs. 1 Satz 2 GO NRW in der Weise ausgestaltet, dass diese im Einvernehmen zwischen Betriebsleitung und Oberbürgermeister getroffen werden müssen. Hilfsweise kann auf das Personal der Kämmerei zurückgegriffen werden. Im neuen Absatz 2 wird klargestellt, dass die Rechte der zuständigen städtischen Personalvertretung unberührt bleiben.
- § 8: Die Vertretungsregelung wird vereinfacht, vgl. § 3 Abs. 1 EigVO. Entsprechendes gilt für die Unterzeichnungsregelung, die in Abs. 4 folgerichtig ergänzt wird. Ein neuer Abs. 6 wird zur Klarstellung angefügt. Die Vertretung der Stadt Köln in Gesellschafter- bzw. Hauptversammlungen von im Sondervermögen des Veranstaltungszentrums gehaltenen Beteiligungsgesellschaften wird durch die Betriebsleitung wahrgenommen (vgl. § 3 Abs. 1 EigVO). Die eigenbetriebsrechtliche Sonderregelung geht insoweit den allgemeinen kommunalrechtlichen Regelungen (vgl. § 113 Abs. 2 Satz 1 GO NRW) vor.
- § 9: Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr (vgl. § 12 EigVO).
- § 14: Abs. 2 wird an § 26 Abs. 1 EigVO angepasst, der mittlerweile zwingend die Aufstellung des Jahresabschlusses innerhalb der ersten drei Monate nach Ablauf des Wirtschaftsjahres vorsieht. Klarstellungen erfolgen in den Absätzen 3 und 4.
- § 16: Da die Gemeindekassenverordnung außer Kraft getreten ist, muss bzgl. der Kassenführung der Verweis auf die GemHVO erfolgen.
- § 17: Neuregelung aufgrund der Neufassung der Satzung.

Im Wesentlichen sprachliche Anpassungen und Ergänzungen wegen Änderungen in der EigVO bzw. GO erfolgen in den §§ 4, 11, 12, 13, 15 der Satzung.

Die Neufassung der Betriebssatzung wird wegen der Ergänzungen in § 1 gemäß § 115 Abs. 1 Satz 1 Buchst. f) GO NRW der Kommunalaufsicht (Bezirksregierung Köln) aus Gründen der Rechtssicherheit nach Beschlussfassung durch den Rat und vor Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Köln angezeigt werden.

Weitere Erläuterungen, Pläne, Übersichten siehe Anlage(n) Nr.